Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Prüfungsbericht vom 19.11.2019

- **Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Weilheim an der Teck sowie der Eigenbetriebe Stadtwerke und Abwasserbeseitigung der Jahre 2013 bis 2017**

- **Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015**

Die Stadtverwaltung nimmt hiermit zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 19.11.2019 wie folgt Stellung:

Prüfung der Eröffnungsbilanz

A 19 Die im Kernhaushalt bei den genannten Sachkonten bilanzierten Vermögensgegenstände werden im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2019 wie folgt korrigiert: Die genannten Entsorgungsanlagen in Höhe von rund 167.00 Euro (Abwasser) werden gegen das Basiskapital ausgebucht. Von den im Prüfungsbericht genannten Versorgungsanlagen (EB-Ansatz 6.000 Euro) werden insgesamt 819,33 Euro gegen das Basiskapital ausgebucht. Bezüglich der übrigen 5.000 Euro ist keine Korrektur erforderlich, da es sich hierbei um Grundstücke handelt, auf denen sich z.B. Trafostationen, Löschwasserbehälter befinden. Diese Aufbauten dienen nicht dem Eigenbetrieb Stadtwerke, sondern dem Kernhaushalt und sind zutreffend in dieser Bilanz dargestellt.
Damit werden sämtliche Vermögensgegenstände ab 2020 in den Bilanzen der wirtschaftlichen Eigentümer (Kernhaushalt, EB Stadtwerke bzw. Abwasserbeseitigung) ausgewiesen und die vorhandene Doppelbilanzierung bereinigt.

A 23 Ab der Jahresrechnung 2019 werden Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe gegenüber dem Kernhaushalt nicht mehr unter der Bilanzposition „Ausleihungen“, sondern unter den „Privatrechtlichen Forderungen“ bilanziert. Im Übrigen werden in diesem Zuge die Positionen auch inhaltlich und auf ihre Werthaltigkeit überprüft und bei Bedarf korrigiert.

A 28 Im Rahmen der Vermögensbewertung für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Weilheim zum 01.01.2015 wurden i. d. R. keine korrespondierenden Sonderposten für den Grund und Boden für Straßen, Wege und Plätze im bebauten Innenbereich gebildet. Daher wird die Steuerberatungsgesellschaft Rewecon GmbH, die in der Vergangenheit bereits einen Teil der Vermögensbewertung durchgeführt hat, mit der Ermittlung der korrespondierenden Sonderposten beauftragt. Im

Jahresabschluss 2020 soll auf dieser Grundlage eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgen.
Im Hinblick auf den Verweis zu Randnummer 18 möchten wir anmerken, dass im Rahmen der Bewertung des Anlagevermögens der Gemeinde Holzmaden, in Bezug auf die Bewertung von Straßengrundstücken, Kontakt mit der GPA aufgenommen wurde. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde beim Vergleich mit anderen Kommunen festgestellt, dass bei der Ermittlung des örtlichen Durchschnittswerts nach § 62 Abs. 4 GemHVO für Straßengrundstücke grundsätzlich zwei Varianten angewendet werden. Zum einen die Bewertung von Straßengrundstücken im Innen- und Außenbereich mit einem aktuellen durchschnittlichen landwirtschaftlichen Bodenrichtwert. Zum anderen die Bewertung von Straßengrundstücken im Innenbereich mit dem Wert für nicht baulich aktivierbare Flächen im Gemeindegebiet, der üblicherweise dem Verkaufspreis für baulich nicht aktivierte Flächen entspricht. Die Straßengrundstücke im Außenbereich werden in diesem Fall ebenfalls mit einem aktuellen durchschnittlichen landwirtschaftlichen Bodenrichtwert bewertet. Von Seiten der GPA erhielten wir die Rückmeldung (E-Mail vom 04.06.2012), dass beide Varianten im Sinne der Vereinfachungsregelungen von § 62 GemHVO zulässig wären, dies auch mit der Konsequenz, dass sich abhängig von der Vorgehensweise unterschiedlich hohe Bilanzwerte ergeben. Eine Empfehlung für eine der beiden Varianten wurde seitens der GPA nicht ausgesprochen. Im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft wurde auch bei der Stadt Weilheim für die Bewertung der Straßengrundstücke im Innenbereich der Bodenrichtwert für die Verkehrsflächen innerorts herangezogen. Aus diesem Grund möchten wir von einer zusätzlichen Anpassung des ermittelten Durchschnittswertes absehen.

A 30 In den zukünftigen Bilanzen werden wir die jeweiligen Stände der Sonderfinanzierungskonten als kreditähnliche Rechtsgeschäfte unter den Verbindlichkeiten abbilden. Nachrichtlich möchten wir drauf hinweisen, dass zum 31.12.2019 das letzte Sonderfinanzierungskonto aufgelöst wurde.

A 31 Der in den Bilanzen bis einschließlich 2017 doppelt bilanzierte „Nachlass Krissler“ wurde im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2018 durch eine Ausbuchung gegen das Basiskapital bereinigt. Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts hat die Korrektur, nicht wie im Prüfungsbericht genannt 2017, sondern erst in 2018 stattgefunden.
Im Zuge der Jahresrechnung 2019 wird dieser Betrag zunächst als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten verbucht. Sollte sich in den kommenden Jahren ergeben, dass der Nachlass für investive Zwecke verwendet werden soll, wird zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls ein passiver Sonderposten gebildet.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

A 33 Die Hinweise zu den örtlichen Kassenprüfungen werden wir zukünftig beachten.

A 34 Ebenso werden wir zukünftig die Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen prüfen.

A 36 Die „Offene Posten“-Liste werden wir im Jahr 2020 überarbeiten und die entsprechenden Forderungen zeitnah niederschlagen.

A 37 Im Zuge der Bearbeitung von Randnummer 36 werden auch die Forderungen aus der Umsatzsteuer bereinigt.

A 38 Die vorgeschlagene Vorgehensweise in Bezug auf die Bearbeitung von offenen Forderungen werde wir zukünftig beachten.

A 43 Zukünftig werden wir zu den Jahresabschlüssen auch eine Gesamtergebnisrechnung und eine Gesamtfinanzrechnung beifügen. Ebenso werden wir die aktuellen Muster des VwV Produkt- und Kontenrahmens verwenden. Eine Teilergebnisrechnung sowie eine Teilfinanzrechnung würden aber den Umfang des gebundenen Rechnungsabschlusses deutlich überschreiten. Stattdessen denken wir hierbei über eine elektronische Übermittlung per E-Mail oder über einen gesicherten Zugang über unsere Homepage nach.

A 44 Die beiden Grundstücke (Flurstücksnummern 3788 und 3788/2) werden im Jahr 2019 aufwandswirksam (a. o. Aufwand) ausgebucht, da zwischenzeitlich die Endabrechnung des Sonderfinanzierungskontos erfolgt ist. Der hieraus resultierende Betrag ist seinerzeit der Stadt ebenso als außerordentlicher Ertrag zugeflossen.

A 45 Das Liquiditätskonto des Eigenbetriebs Stadtwerke werden wir im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 mit Hilfe unserer Steuerberaterin mit dem ausgewiesenen Kassenbestand abstimmen.

A 46 Im Zuge der Bearbeitung von Randnummer 45 werden wir auch die Differenz von 0,80 Euro bereinigen.

A 47 Der Buchungsvorgang wird gemäß dem beigefügten Buchungsbeleg aus dem Jahr 2018 nachgewiesen. Im Übrigen wird auf Randnummer 31 verwiesen.

Eigenbetrieb Stadtwerke

A 53 Ab sofort wird auf die durchgängige Anwendung der eigenbetriebs- bzw. handelsrechtlichen Grundsätze geachtet. Zukünftig wird sowohl die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne als auch deren Feststellung (Jahresrechnung) einheitlich nach diesen Grundsätzen erfolgen.

A 55 Die der Verwaltung genannten Forderungen und Verbindlichkeiten werden wir in den Jahren 2020 und 2021 auf ihre Werthaltigkeit überprüfen und gegebenenfalls bereinigen.

A 57 Die im Prüfungsbericht aufgeführten Forderungen und Verbindlichkeiten werden wir im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 mit Hilfe unserer Steuerberaterin aufklären und zeitnah eine Rückmeldung geben.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

A 64 Ab sofort wird auf die durchgängige Anwendung der eigenbetriebs- bzw. handelsrechtlichen Grundsätze geachtet. Zukünftig wird sowohl die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne als auch deren Feststellung (Jahresrechnung) einheitlich nach diesen Grundsätzen erfolgen.

A 66 Die ausstehende Gewinnabführung an den Stadthaushalt wird im Haushaltsplan 2021 entsprechend veranschlagt und nachgeholt.

A 67 Die im Prüfungsbericht aufgeführten Forderungen und Verbindlichkeiten werden wir im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 mit Hilfe unserer Steuerberaterin aufklären und zeitnah eine Rückmeldung geben.

A 70 Es wird zukünftig darauf geachtet, dass der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite auch bei Inanspruchnahme von Kassenmitteln von der Stadt nicht mehr überschritten wird. Im Haushaltsplan 2020 wurde bereits vorsorglich der Kassenkredit erhöht und ein inneres Darlehen abgeschlossen.

A 80 Bei der nächsten Beschlussfassung über die Gebührensätze werden wir die Hinweise beachten und dem Gemeinderat alle Grundlagen für die Festsetzung und Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes detailliert darlegen.

Weilheim an der Teck, 12.05.2020

Johannes Züfle
Bürgermeister

Dennis Bräunle
Stadtkämmerer